

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 027/FB4/2024/1



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	15.04.2024	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	03.06.2024	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Ankündigung der Entwidmung einer Teilfläche der Straße
"An der Mulde"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die ortsübliche Bekanntmachung der Ankündigung der Einziehung einer Teilfläche der Straße „An der Mulde“ – des Flurstückes 73/1 der Flur 24 Gemarkung Eilenburg – gemäß § 8 Absatz 4 Sächsisches Straßengesetz.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Das Grundstück „Haus An der Mulde“ wurde von der Stadt Eilenburg an einen privaten Erwerber veräußert. Gemäß dem Kaufvertrag ist die Stadt verpflichtet, dem Erwerber Flächen für fünf Stellplätze zur Verfügung zu stellen. Die Errichtung von zwei privaten Stellplätzen soll auf dem Grünstreifen des Flurstückes 73/1 der Flur 24 Gemarkung Eilenburg erfolgen. Diese sollen an den Eigentümer verpachtet werden. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche, welche vor Errichtung bzw. Verpachtung von zwei privaten Stellplätzen entwidmet werden muss.

Betroffen ist das Flurstück 73/1 der Flur 24 Gemarkung Eilenburg. Die zu entwidmete Teilfläche des Flurstückes beträgt ca. 300 qm. Zur zukünftigen Schaffung von eventuell benötigten Stellplätzen (für die Stadt oder Stadtfriedhof) wird der gesamte Grünstreifen gemäß dem Lageplan entwidmet.

Gemäß § 8 Sächsisches Straßengesetz kann eine Teilfläche dem öffentlichen Verkehr entzogen werden, wenn diese entbehrlich ist. Nach örtlicher Prüfung ist die Entwidmung der Teilfläche möglich, ohne den Straßenverkehr zu beeinträchtigen. Die Teilfläche wird als öffentliche Verkehrsfläche nicht benötigt. Durch die Einziehung steht die Fläche der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung. Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch und Sondernutzung.

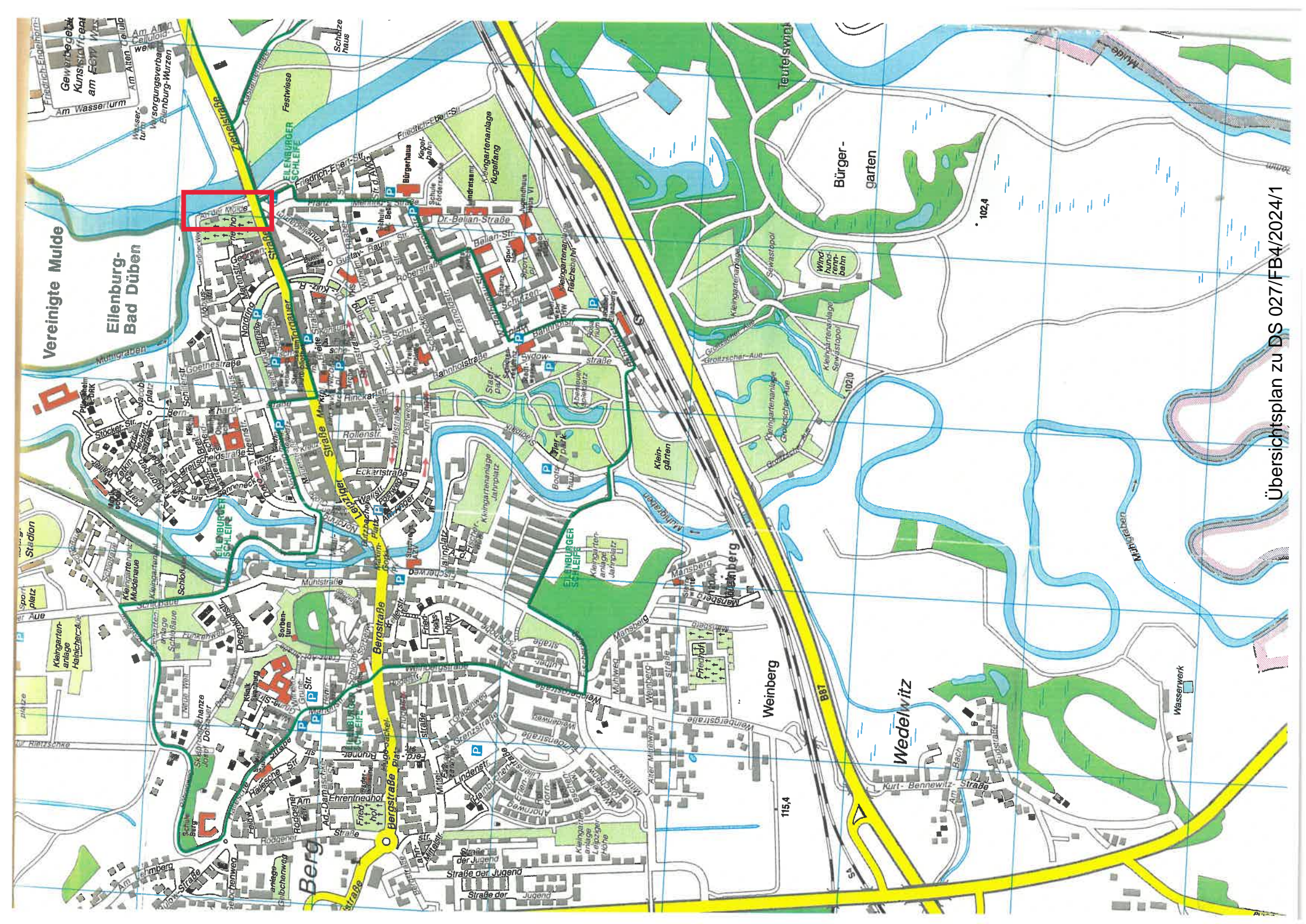
Die Einziehung der ca. 300 qm Teilfläche des Flurstückes 73/1 der Flur 24 Gemarkung Eilenburg wird gemäß § 8 Sächsisches Straßengesetz empfohlen, da diese für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist. Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 8 Absatz 4 Sächsisches Straßengesetz drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit für Einwendungen zu geben.

Anlagen:

- Lageplan
- Übersichtsplan

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss (DS 027/FB4/2024)	Keine Abstimmung wegen Klärungsbedarf zur Parkplatzsituation. <i>In der daraufhin erfolgten Fortschreibung der Beschlussvorlage wurde die Entwidmungsfläche zur Gewinnung künftiger Parkplatzmöglichkeiten vergrößert.</i>
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	





ca. 300 cm

An der Mühl